

# Vereinsstatuten

Verein «IG 5G-freies Obwalden»

mit Sitz an der Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen

## 1. Unter dem Namen «IG 5G-freies Obwalden»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen.

***IG 5G-freies Obwalden, Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen***

## 2. Vereinszweck

Der Verein für IG 5G-freies OW übernimmt gemeinnützige Aufgaben im Bereich Gesundheit für Umwelt, Natur und Mensch, die von öffentlichem Interesse sind. Die Tätigkeiten konzentrieren sich vor allem auf die Information und Aufklärung der Bevölkerung in der Schweiz im Zusammenhang mit 5G und weiteren Strahlenantennen, sowie deren Auswirkung bei Endnutzungsgeräten wie z.B. Mobile oder Laptop. Der Verein befasst sich des Weiteren mit wissenschaftlichen Informationen über die 5G Mobilfunkantennen und weitere Strahlenantennen.

Der Verein kann Organisationen und Personen unterstützen, die ihrerseits einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks leisten. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist die ganze Schweiz. Die Stiftung kann auch im Ausland tätig sein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## 3. Mittel

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden, Zuwendungen aller Art, Veranstaltungen und Publikationen sowie sonstige Finanzmittel, die zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt werden.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch (schriftlich) Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Das auszuschliessende Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung brieflich oder per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der

Rechnungsrevisoren

- b) Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Genehmigung des Jahresberichtes
- i) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erledigung all jener Angelegenheiten, welche nicht per Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann über den Ausschluss von Mitgliedern bestimmen.

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder muss diese Frist nicht eingehalten werden. Dringende Beschlüsse können auch über den Zirkularweg gefasst werden. In diesem Fall gilt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Für die Vorstandssitzungen gibt es eine Traktandenliste und es wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## 10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der direkten Steuerpflicht befreit ist.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.9.2022 abgeändert und angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 15.9.2022, Sarnen

Die Präsidentin



Anita Schälín

Der Protokollführer



Nino Bach